



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Neubau Tierheim beider Basel; Kreditsicherungsgarantie in Form eines Verpflichtungskredites (Partnerschaftliches Geschäft)**

sowie

Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, vom 13. Juni 2013: Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel ([2013-210](#)); Abschreibung

Datum: 16. Juni 2015

Nummer: 2015-244

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Neubau Tierheim beider Basel; Kreditsicherungsgarantie in Form eines Verpflichtungskredites (Partnerschaftliches Geschäft)

sowie

**Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, vom 13. Juni 2013: Unterstützung
für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel ([2013-210](#)); Abschreibung**

vom 16. Juni 2015

Inhalt

1. Begehren	2
2. Ausgangslage	2
3. Finanzierung des Neubaus	2
4. Leistungen des Tierschutzes beider Basel	3
5. Leistungsvereinbarung mit dem Tierschutz beider Basel	3
6. Gesetzliche Anforderungen beim Tierschutz	3
7. Freiwilliges Engagement des Kantons Basel-Landschaft	3
8. Finanzrechtliche Beurteilung der Kreditsicherungsgarantie im Kanton Basel-Landschaft	4
9. Ausgestaltung des Vertrags	4
10. Finanzielles Risiko für den Kanton Basel-Landschaft	5
11. Gesundheitspolitische Gründe für ein Engagement	6
12. Engagement des Landrates für das Tierheim	6
13. Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, „Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel“ 2013-210	6
14. Regulierungsfolgenabschätzung	6
15. Finanzrechtliche Prüfung	7
16. Antrag	7

1. Begehren

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat, für den Bau des Tierheims des Tierschutzes beider Basel Ausgaben in Form einer Garantie im Umfang von max. CHF 200'000 p.a. für die Beitragsdauer von zehn Jahren ab Baubeginn unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses von Seiten des Kantons Basel-Stadt zu gewähren.

2. Ausgangslage

Der TbB ist eine privatrechtliche Institution, welche sich privat finanzieren muss und daher auf freiwillige Helfer und Spenden angewiesen ist. Er nimmt unter anderem jährlich durchschnittlich 1'300 Findel- und Verzichtstiere auf und sorgt für deren Betreuung und Vermittlung. Der Verein hat rund 3'500 Mitglieder und fast 15'000 Spenderinnen und Spender.

Der TbB plant einen Neubau des Tierheims am bisherigen Standort an der Birsfelderstrasse 45. Das bestehende, über 40 Jahre alte Gebäude an der Birsfelderstrasse in Basel entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung. Der grössere Flächenbedarf für die Tiere, die Trennung der verschiedenen Wege, die nötige Flexibilität fehlten komplett. Die Bereitstellung der nötigen Flächenkapazität, die aufwendigen haustechnischen Anlagen oder dringend nötigen Instandstellungen und Isolierungen der Gebäudehüllen waren im bestehenden Altbau wirtschaftlich nicht machbar. Im Rahmen einer externen Untersuchung wurde zudem ein hoher sechsstelliger Betrag für die nötige Altlastensanierung von PCB und Asbest im bestehenden Gebäude festgestellt. Der TbB musste erkennen, dass zur Erhaltung der Funktion „Tierheim“ kein Weg mehr am Ersatzbau vorbeiführen wird.

Der TbB hat sich entschieden, mit einem Neubau einen Neustart des Tierheims mit verbessertem Dienstleistungsangebot zu lancieren. Dies auch im Hinblick darauf, die Ertragslage durch die Erweiterung der Dienstleistungen zu verbessern. Der Neubau entspricht den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Er wird modern und zeitgemäss eingerichtet sein.

3. Finanzierung des Neubaus

Der TbB hat für den Neubau Spendengelder gesammelt. Der derzeitige Spendenstand liegt bei CHF 5.9 Mio. Für den Neubau braucht es gemäss Kostenschätzung des TbB CHF 12.1 Mio. Der TbB hat einen Finanzierungsantrag an die beiden Kantonalbanken Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgelegt.

Die Kantonalbanken sind bereit, dem TbB einen schuldbrieflich sichergestellten Festkredit zur Finanzierung des Neubaus in Höhe von CHF 6 Mio. mit einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zu gewähren, sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab Baubeginn eine auf zehn Jahre beschränkte Kreditsicherungsgarantie zugunsten ihrer jeweiligen Kantonalbanken in der Höhe von max. je CHF 200'000 pro Jahr zusichern.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2014 stellt der TbB entsprechend den Antrag an den Kanton Basel-Landschaft, die beschriebene Garantie zu übernehmen. Ein gleichlautender Antrag wurde an den Kanton Basel-Stadt gestellt.

4. Leistungen des Tierschutzes beider Basel

Das Tierheim beider Basel erfüllt mit seinem Engagement für die Betreuung und Vermittlung von Findel- und Verzichtstieren einen wichtigen gesellschaftlichen und gemeinnützigen Zweck. An rund 61'000 Pensionstagen pro Jahr (Stand 2011; Tendenz steigend) werden rund 1'300 Findel- und Verzichtstiere im Tierheim des TbB betreut.

Der TbB bietet weitere kostenpflichtige Dienstleistungen an, welche von den Heimtierhaltenden genutzt und geschätzt werden. Diese Dienstleistungen sollen in grösserem Umfang im Neubau angeboten werden. Zu den Dienstleistungen gehören ein Hundesalon, Tier-Physiotherapie, Wellness & Training, Tier-Ernährungsberatung, eine Tierpension, ein Hundespazierdienst und weitere Beratungsdienste zur Tierhaltung.

5. Leistungsvereinbarung mit dem Tierschutz beider Basel

Die Kantonstierärztin/der Kantonstierarzt ist gemäss Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 des Tierschutzgesetzes des Bundes (TSchG) vom 16. Dezember 2005¹ und laut § 2 Abs. 1 der kantonalen Tierschutzverordnung vom 10. März 2009² für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig. Der Kanton kann gemäss Art. 38 des TSchG gewisse Teilaufgaben im Tierschutzbereich privaten Organisationen übertragen; dies allerdings nur in eng begrenztem Rahmen und auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung. Gestützt auf solche Leistungsvereinbarungen hat der Kanton Basel-Landschaft dem TbB folgende Aufgabe übertragen:

- kantonale Tierfundmeldestelle (Entgelt: CHF 25'000 pro Jahr).

Der TbB nimmt im Tierheim Findel- und Verzichtstiere und von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt beschlagnahmte Tiere auf. Beschlagnahmte Tiere werden erst nach einer rechtlich bindenden Kaskade an den TbB übertragen (Einsprache- und Rekursfrist abgelaufen) und nur, falls eine Chance auf Weiterplatzierung besteht. Tiere werden während eines laufenden Verfahrens nicht dem TbB übergeben.

6. Gesetzliche Anforderungen beim Tierschutz

Durch die Revision der Tierschutzgesetzgebung wurden erhöhte Anforderungen an die Heimtierhaltung gestellt. Es wurden beispielsweise spezifische Haltungsvorschriften für Meerschweinchen, Hamster, Ratten und Chinchillas formuliert. Es bestehen auch neue Vorgaben hinsichtlich der Hunde- und Katzenhaltung. Diese tangieren sowohl die Heimtierhaltung als auch die Tierhaltung in Heimen. Die gesetzlichen Vorgaben in wichtigen Bereichen der Tierhaltung im Tierheim können nur erfüllt werden, wenn entsprechende bauliche Anpassungen vorgenommen werden. Mit dem Neubau werden diese Anforderungen erfüllt.

7. Freiwilliges Engagement des Kantons Basel-Landschaft

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind gesetzlich nicht verpflichtet, die beantragten Garantien zu Gunsten der Gläubigerbanken des TbB zu übernehmen. Falls sich die Kantone weigerten, diese Garantien zu leisten, würde das in der breiten Bevölkerung allerdings auf grosses Unverständnis stossen. Der TbB ist in der Region sehr gut verankert und etabliert. Die

¹ SR 455

² GS 36.0972, SGS 615.12

Dienstleistungen werden rege in Anspruch genommen. Zudem erfüllt der TbB mit der Meldestelle für Findel- und Verzichtstiere sowie der Übernahme von durch das Veterinäramt beschlagnahmten Tieren einen wichtigen kantonalen Auftrag. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die strengeren Tierschutzvorschriften überhaupt erst einen Neubau nötig machten. Deshalb steht der Kanton in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass tierschutzkonforme Gehege in der Region überhaupt entstehen können. Falls die Kantone die Garantien nicht übernehmen, müssten die Kantone die Aufgabe der Vermittlung der Findel- und Verzichtstiere selber übernehmen oder an andere Private delegieren. Eine Delegation an andere Private bedingt jedoch, dass diese über genügend grosse tierschutzkonforme Räumlichkeiten verfügen. Derzeit gibt es keine vergleichbaren Angebote in der Nordwestschweiz.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre es nur sehr schwierig nachzuvollziehen, weshalb der Kanton Basel-Landschaft eine bestehende gut geführte Institution nicht angemessen unterstützt und es als Folge davon, trotz entsprechender Nachfrage, in der Region kein Tierheim in dieser Grösse mehr geben würde.

8. Finanzrechtliche Beurteilung der Kreditsicherungsgarantie im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft kennt keine rechtlichen Grundlagen, welche explizit die Handhabung von Kreditsicherungsgarantien regeln würden. Jedoch ist eine solches Instrument für den Kanton Basel-Landschaft auch nicht gänzlich neu oder unbekannt. In diesem Zusammenhang kann auf die Kreditsicherungsgarantie zur Ermöglichung eines Neubaus für das Departement Biosysteme (D-BSSE) der ETH Zürich auf dem Life Science Campus der Universität Basel (LRV [2013-142](#)) verwiesen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass kein expliziter Rechtssatz vorliegt, welcher die finanzielle Absicherung des Neubaus eines Tierheimes durch den Kanton Basel-Landschaft vorschreibt. Es ist deshalb von einer neuen Ausgabe gemäss § 2 des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz³ auszugehen, die gemäss § 66 der Kantonsverfassung⁴ durch den Landrat zu beschliessen wäre.

Die beiden Kantone gehen mit der Kreditsicherungsgarantie eine sogenannte abstrakte Zahlungsverpflichtung ein, welche Ausgaben, die über das Jahr des Voranschlages hinausgehen, zur Folge haben kann. Gemäss heutiger Usanz in der Anwendung von § 26 FHG⁵ im Kanton Basel-Landschaft ist für solche Ausgaben ein Verpflichtungskredit einzuholen.

Buchhalterisch ist die Kreditsicherungsgarantie auf Seiten der Kantone eine Eventualverbindlichkeit, die im Anhang zu den Staatsrechnungen ausgewiesen werden muss (gemäss Rechnungslegung HRM2).

9. Ausgestaltung des Vertrags

Das Staatsbeitragsverhältnis betreffend Gewährung der Finanzhilfe für den Tierheimneubau wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem TbB geregelt. Der TbB verpflichtet sich im Vertrag zum Bau und Betrieb eines neuen Tierheims. Im

³ GS 32.578, SGS 310.1

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ GS 29.492, SGS 310

Gegenzug gibt der Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Basellandschaftlichen Kantonalbank eine Kreditsicherungsgarantie in Höhe von maximal CHF 200'000 p.a. für die Dauer von zehn Jahren ab Baubeginn ab. Bei dieser Kreditsicherungsgarantie handelt es sich um eine Eventualverpflichtung des Kantons, welche von der Basellandschaftlichen Kantonalbank nur beansprucht werden kann, wenn der TbB seinen Zins- und Amortisationszahlungen nicht nachkommen sollte. Im Falle der Beanspruchung der Garantie kann der Kanton die an die Kreditgeberin geleisteten Beiträge von der Trägerschaft zudem ganz oder teilweise zurückfordern. Das Vertragswerk sieht ferner ein strenges Reporting und Controlling vor, welche es ermöglichen, einen vertieften Einblick in die Geschäftsführung des TbB zu erhalten. Ein analoges Vertragswerk ist im Kanton Basel-Stadt vorgesehen, wobei letzterer die entsprechende Kreditsicherungsgarantie gegenüber der Basler Kantonalbank abgibt.

Um sicherzustellen, dass im Garantiefall beide Kantone von den Gläubigerbanken (gleichermassen) beansprucht werden, wurde im Vertrag eine Klausel aufgenommen, welche die Trägerschaft verpflichtet, bei einem Liquiditätsengpass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass die Trägerschaft die Kantonalbanken jeweils in gleicher Höhe zu entschädigen hat. Würden trotz dieser Bestimmung die Kantone die finanzielle Last im Garantiefall nicht in gleicher Weise tragen, wären allfällige Zahlungsunterschiede zwischen den Kantonen auszugleichen.

10. Finanzielles Risiko für den Kanton Basel-Landschaft

Der TbB hat für die Kreditbeurteilung durch die Kantonalbanken gemeinsam mit Witmer & Partner GmbH folgende Informationen bereitgestellt:

- Kostenschätzung für den Neubau;
- Konsolidierte Unternehmensentwicklung 2009 – 2013 mit IST-Zahlen in TCHF;
- Finanzieller Einfluss der Neufinanzierung auf die zukünftigen Ergebnisse;
- Konsolidierte Planzahlen 2014 - 2018 in TCHF;
- Konsolidierte Mittelflussrechnung 2011-2018;
- Liquiditätsplanung 2014 – 2018;
- Konsolidierte Bilanzen 31.12.2013 (Ist)-31.12.2018 (Plan).

Die Witmer & Partner GmbH ist ein unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Liestal, welches den TbB bei der Erarbeitung der Unterlagen stark unterstützt hat.

Aufgrund des vorliegenden Finanzierungsantrags kann gesagt werden, dass die finanziellen Ziele auf der Ertragsseite ehrgeizig, aber auch realistisch eingestuft wurden. Es ist gemäss heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass sich die Planzahlen des TbB bewahrheiten und die Garantien der Kantone von den Kantonalbanken nicht beansprucht werden. Somit wird der Region ein neues Tierheim zur Verfügung stehen, welches nicht nur tierschutzkonform ist, sondern auch den Heimtierhaltenden ein exzellentes Angebot in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl bietet. Im schlimmsten Fall wird der Kanton bis maximal 200'000 Franken pro Jahr für die Dauer von 10 Jahren belastet. Würden die beiden Kantone zum Schluss kommen, dass die Garantie nicht gewährt werden sollte, würde der TbB den Neubau zuungunsten der Verzicht- und Findeltiere redimensionieren. Dies hätte zur Folge, dass beide Kantone für die Findel- und Verzichtstiere Räumlichkeiten bereitstellen sowie Pflege- und Vermittlungspersonal für die Tiere einstellen müssten. Dies wäre mit wiederkehrenden Kosten verbunden, welche die Höhe der max. Garantieleistungen erreichen, wenn nicht gar übertreffen. Die Vergabe an andere private Anbieter wäre ebenfalls mit Kostenfolgen verbunden, zumal die Ressourcen bei anderen bestehenden Tier-

schutzinstitutionen ebenfalls knapp sind und die Aufgaben zu einem beträchtlichen Teil ehrenamtlich erfüllt werden. Eine Kapazitätserweiterung wäre sicher nur mit einer Kostenbeteiligung zu erreichen, ohne Garantie, dass die Nachfrage damit gedeckt wäre.

11. Gesundheitspolitische Gründe für ein Engagement

Das Halten von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, hat nachgewiesenermassen einige positive Wirkungen auf den Menschen. Bei Tierhaltern werden erwiesenermassen Blutdruck und Pulsrate gesenkt, bei Männern sind tiefere Cholesterinwerte festzustellen, Patienten mit koronarer Herzkrankheit haben eine erhöhte Überlebenschance, Gefühle von Einsamkeit, Depression und Angst sind reduziert und grundsätzlich sind bei Tierhaltern weniger Klagen über Gesundheitsprobleme und eine erhöhte Lebensqualität erkennbar. Ferner werden auch Gesundheitskosten reduziert, indem Tierhalter weniger zum Hausarzt gehen und auch tiefere Auslagen für Medikamente haben. Vor allem Kinder entwickeln ein erhöhtes Selbstwertgefühl und die soziale Integration – von Kindern, Betagten und Behinderten – wird durch das Halten von Tieren erhöht.

Auch aus dieser Sicht ist eine geeignete Heimtierhaltung im Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen. Der TbB hat die Funktion, dass Tiere, welche aus verschiedenen Gründen nicht mehr gehalten werden können, wiederum gut und langfristig untergebracht werden. Zudem bietet der TbB weitere exzellente Dienstleistungen in den Bereichen Tierwohl und Tiergesundheit an und ist ein wichtiger Partner des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärdienst (ALV).

12. Engagement des Landrates für das Tierheim

Mit der vorliegenden Vorlage nimmt der Regierungsrat auch das Anliegen des Postulats von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, „Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel“ ([2013-210](#)) auf. Die Postulantin fordert vom Regierungsrat, den Neubau des Tierheims in Form eines zinslosen Darlehens von CHF 6 Mio. und/oder einer Defizitgarantie zu unterstützen.

13. Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, „Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel“ 2013-210

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2014 das Postulat dem Regierungsrat überwiesen. Die Anliegen dieses Vorstosses werden mit der vorliegenden Vorlage weitestgehend berücksichtigt. Wir beantragen dem Landrat daher, das Postulat 2013-210 als erledigt abzuschreiben.

14. Regulierungsfolgenabschätzung

Der vorliegende Landratsbeschluss (Verpflichtungskredit) führt zu keinen administrativen Belastungen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) oder anderweitigen Erschwernissen zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmungen im Kanton.

15. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

16. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Landrat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Liestal, 16. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage:

- Entwurf Landratsbeschluss

**Landratsbeschluss
betreffend „Neubau Tierheim beider Basel – Kreditsicherungsgarantie in Form eines
Verpflichtungskredites“**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

1. Für den Bau des Tierheims des Tierschutzes beider Basel werden Ausgaben in Form einer Garantie im Umfang von max. CHF 200'000 p.a. für die Beitragsdauer von zehn Jahren ab Baubeginn unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses von Seiten des Kantons Basel-Stadt gewährt.
2. Das Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, „Unterstützung für den Neubau eines Tierheims des Tierschutzes beider Basel“ 2013-210 wird abgeschrieben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter